

Titel der Drucksache:

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung)

Drucksache

1910/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.01.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	18.01.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.02.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung).

05.01.2017 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung)

Sachverhalt

Das Amt für Soziales und Gesundheit bringt als zuständige Behörde nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz und nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz besondere Bedarfsgruppen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter. Mit den Nutzerinnen und Nutzern wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Da die Unterbringungseinrichtungen den Charakter öffentlicher Einrichtungen tragen, ist das Benutzungsverhältnis per Satzung auszugestalten.

Mit der vorliegenden Unterbringungssatzung wird die bis dato geltende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 01.11.2010 ersetzt und die entsprechenden Satzungsregelungen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen fortentwickelt, insbesondere wird einem steigenden Unterbringungsbedarf Rechnung getragen.

Mit einer erhöhten Unterbringung treten auch verstärkt Verstöße gegen die Hausordnung, z. B. in Form von Ruhestörung oder Sachbeschädigung, unabhängig vom untergebrachten Personenkreis, auf. Darauf begründet liegt eine Notwendigkeit vor, einheitliche Regelungen zu schaffen.

Auf Grundlage der Gleichbehandlung aller durch die Landeshauptstadt Erfurt untergebrachten Personen wurden in der Unterbringungssatzung die Personenkreise, der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen, Obdachlose, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Personen, welche aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben, zusammengefasst (Abschnitt I). Nutzungsregeln werden in Abschnitt II und Abschnitt III und Folgen bei Nichteinhalten in Abschnitt IV neu und für alle einheitlich vorgegeben.

Die Unterbringungssatzung trägt somit zur Sicherheit und Ordnung und zum Schutz von Bewohnern einschließlich des Umfeldes von Unterbringungseinrichtungen bei.

Mit Beschlussfassung der Satzung wird ein wichtiges und notwendiges Regelwerk verabschiedet. Es verdeutlicht den Nutzerinnen und Nutzern, welche Rechte aber auch Pflichten ihnen aus der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erwachsen und gibt gleichzeitig dem Amt für Soziales und Gesundheit die Möglichkeit, entsprechend des Einzelfalls, passgenau reagieren zu können.